

# **Arbeitskreis der Zuständigen Stellen für Berufsbildung**

## **beim Verband der Landwirtschaftskammern e.V.**

### **Grundsätze für die Ausbildungsberatung und –überwachung der zuständigen Stellen für die Berufsbildung**

Empfehlung vom 06. Februar 2014

Gemäß § 76 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind die zuständigen Stellen verpflichtet, die Durchführung der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung und der Berufsausbildungsvorbereitung zu überwachen und sie durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die zuständige Stelle Ausbildungsberater in der dafür erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Im Interesse einer qualitativ hochwertigen Ausbildungsberatung und -überwachung sowie einer bundesweit möglichst einheitlichen Handhabung empfehlen die im Arbeitskreis der zuständigen Stellen für Berufsbildung beim Verband der Landwirtschaftskammern e. V. organisierten Stellen folgende Grundsätze für die Ausbildungsberatung einschließlich der Überwachung der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater.

#### **1. Status des Ausbildungsberaters**

Zum Zwecke der Überwachung und Förderung der Berufsbildung bestellt die zuständige Stelle fachlich und pädagogisch geeignete Ausbildungsberater. Die Ausbildungsberater sind in der Regel hauptamtlich tätig.

Die Ausbildungsberater sind der zuständigen Stelle für ihre Tätigkeit verantwortlich. Fachliche Weisungen zur Durchführung der Aufgaben können den Ausbildungsberatern nur von der zuständigen Stelle erteilt werden.

Die von der zuständigen Stelle bestellten Ausbildungsberater sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen an der Berufsbildung beteiligten Personen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

#### **2. Qualifikationsmerkmale des Ausbildungsberaters**

Ausbildungsberater sollen die Eignung als Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie Verwaltungskennntnisse nachweisen.

Ausbildungsberater sind fachspezifisch oder berufsfeldbezogen einzusetzen.

#### **3. Aufgaben des Ausbildungsberaters**

Ausbildungsberater

- beraten die an der Berufsbildung Beteiligten in Fragen der beruflichen Bildung,
- unterstützen die zuständige Stelle dabei, die Eignungsvoraussetzungen der Auszubildenden und Ausbilder festzustellen und zu überwachen sowie die Eignung der Ausbildungsstätten zu prüfen und zu überwachen,

- überwachen die planmäßige, zeitlich und sachlich gegliederte Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung nach den geltenden Ordnungsmitteln,
- führen in der Regel die Geschäfte der Prüfungsausschüsse.

Aus diesen Aufgabenbereichen ergeben sich folgende Einzelaufgaben:

- a) Beratung der Ausbildenden und Ausbilder über Voraussetzungen der Berufsausbildung
  - Ausbildungsmöglichkeiten,
  - Ausbildungsordnungen,
  - Ausbildungsvertrag und Ausbildungspflichten,
  - Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte,
  - Bestellung von Ausbildern.
- b) Beratung der Ausbildenden und Ausbilder über die Durchführung der Berufsausbildung
  - pädagogische Fragen der Ausbildung,
  - Einsatz von Ausbildungsmitteln (Lehr- und Lernmittel),
  - Ausstattung von Ausbildungsplätzen,
  - sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan),
  - Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung,
  - Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten.
- c) Beratung der Auszubildenden und deren gesetzliche Vertreter über
  - Fragen zum Ausbildungsvertrag,
  - Rechte und Pflichten, die sich aus dem Ausbildungsvertrag ergeben,
  - Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung,
  - Berufsschulbesuch und Teilnahme an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
  - Zulassung, Anforderungen und Ablauf bei Zwischen- und Abschlussprüfungen,
  - Weiterbildungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- d) Mitwirkung bei der Feststellung und Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätte
  - Ausstattung der Ausbildungsstätte,
  - angemessenes Verhältnis zwischen Anzahl der Auszubildenden und Anzahl der Fachkräfte,
  - Eignungsvoraussetzungen der Ausbildenden und Ausbilder.
- e) Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung:
  - Einhaltung der Ausbildungsordnung sowie der sachlichen und zeitlichen Gliederung im betrieblichen Ausbildungsplan,
  - Beachtung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten,
  - Freistellung der Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
  - Durchführung der vorgeschriebenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
  - kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel,
  - Bereitstellung der für die Ausbildung erforderlichen Fachliteratur und der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Auszubildenden,
  - Bestellung und Einsatz der Ausbilder im notwendigen Umfang und Freistellung von anderen Tätigkeiten,

- Einhaltung der Auflagen gemäß § 27 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 BBiG,
  - Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Ausbildung.
- f) Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse durch
- Organisation der Prüfungsabläufe,
  - Koordination des Prüferinsatzes,
  - Überwachung der Prüfungsdurchführung,
  - Auswertung und Abrechnung der Prüfungen,
  - Mitwirkung bei der Prüferschulung.

#### **4. Wahrnehmung der Aufgaben**

Ausbildungsberater sollen ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben erfüllen durch:

- Besuche der Ausbildungsstätten und Berufsschulen,
- Kontrolle der Ausbildungsnachweise,
- regelmäßige Sprechstunden bzw. Sprechtage,
- Einzel- und Gruppenberatung,
- Informationsveranstaltungen für Auszubildende und Ausbilder,
- Schulungstage für Auszubildende,
- Geschäftsführung bei Prüfungen.

Ausbildungsberater sind berechtigt, die Ausbildungsstätten zu besichtigen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen und entsprechende Unterlagen einzusehen. Zu den Ausbildungsstätten zählen alle Räumlichkeiten, soweit dort Ausbildungsplätze vorhanden sind oder Auszubildende (Umschulende) ausgebildet werden sowie die Räume für deren Aufenthalt. Ferner gehören dazu auch die Stätten, in denen außer- oder überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei Besichtigungen und Aussprachen haben Ausbildungsberater auf eine Beteiligung der Auszubildenden hinzuwirken.

Die Auszubildenden sind gemäß § 76 Abs. 2 BBiG verpflichtet, den Ausbildungsberatern alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

#### **5. Zahl der Ausbildungsberater**

Die Zahl der Ausbildungsberater ist so festzusetzen, dass jede aktive Ausbildungsstätte in der Regel einmal im Jahr aufgesucht und überprüft werden kann sowie alle Beratungs- und Überwachungsaufgaben gem. Ziff. 3 wahrgenommen werden können. Beschwerden oder andere aktuelle Vorgänge sind über die vorgesehenen Besuche hinaus zu klären.

Die Zahl der Ausbildungsberater ist nach den folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Zahl der Ausbildungsstätten,
- geographische Verteilung und Erreichbarkeit der Ausbildungsstätten,
- Zahl der Auszubildenden in den Ausbildungsberufen,
- Zahl der Auszubildenden gem. § 66 BBiG,
- Verteilung der Auszubildenden auf die Ausbildungsstätten,
- Zahl der zusätzlichen Prüflinge nach §§ 43, Abs. 2 und 45 Abs. 2,3 BBiG,
- Sicherung des Aufgabenvollzugs einschließlich Vertretungen.

## **6. Verhaltensvorschriften**

Ausbildungsberater weisen sich auf Wunsch durch eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

Ausbildungsberater haben die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellten Mängel mit den Auszubildenden und den Ausbildern zu erörtern und der zuständigen Stelle darüber zu berichten. Der Geheimhaltungspflicht unterliegende Feststellungen und vertrauliche Mitteilungen sind als solche zu kennzeichnen.

Kassel, den 06.02.2014